

Ombudsstelle RTV

Dr. Guglielmo Bruni

Drosselstrasse 26
4059 Basel
Telefon: +41 61 363 94 74
Fax: +41 61 363 94 73
bruni@ombudsstelle-rtv.ch
www.ombudsstelle-rtv.ch

Dr. Oliver Sidler (Stv. Ombudsmann)

Baarerstrasse 10
6304 Zug
Telefon: +41 41 508 07 80
Fax: +41 41 508 07 88
sidler@ombudsstelle-rtv.ch
www.ombudsstelle-rtv.ch

Jahresbericht der Ombudsstelle RTV für das Jahr 2012

zu Handen der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI)

1. Einleitung

Der Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle RTV erstreckt sich auf alle privaten, lokalen und sprachregionalen Radio- und Fernsehanstalten der deutschen und rätoromanischen Schweiz. Gemäss Art. 91 Abs. 3 lit. a und b RTVG behandelt die Ombudsstelle Beanstandungen gegen ausgestrahlte redaktionelle Sendungen wegen Verletzung der Artikel 4 und 5 des Gesetzes oder des für die schweizerischen Programmveranstalter verbindlichen internationalen Rechts (etwa das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen) sowie Beschwerden gegen die Verweigerung des Zugangs zum Programm schweizerischer Veranstalter. Gemäss Art. 91 Abs. 4 RTVG steht die Ombudsstelle unter der Aufsicht der Beschwerdeinstanz, mithin der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI). Gemäss Art. 19 des Geschäftsreglements UBI vom 16.3.2007 hat die Ombudsstelle der UBI jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

Mit dem vorliegenden Bericht kommt die Ombudsstelle dieser Obliegenheit nach. Der Bericht vermittelt einen Überblick über die im Berichtsjahr eingegangenen Beanstandungen, insbesondere über die betroffenen Veranstalter und Sendungen, die konkreten Rügen, die Art der Erledigung, der Zeitaufwand und die Dauer der Verfahren. Ausserdem wird auch auf andere, ausserhalb des eigentlichen Zuständigkeitsbereichs vorgenommene Tätigkeiten der Ombudsstelle hingewiesen. Schliesslich wird die Öffentlichkeitsarbeit der Ombudsstelle erörtert.

2. Statistische Angaben

2.1 Anzahl der Beanstandungen und Anfragen

Im Berichtsjahr gingen insgesamt 47 schriftliche Beanstandungen und Anfragen ein. Diese konnten bis auf eine allesamt behandelt und erledigt werden. Demgemäss musste lediglich eine Beanstandung ins 2013 übertragen werden. Vom Vorjahr wurde keine Beschwerde übernommen. Von den insgesamt 47 behandelten Beschwerden und Anfragen betrafen deren 23 ganz eindeutig programmrechtlich nicht relevante Sachverhalte, wie allgemeine Anfragen (11) und Irrläufer (8) oder technische Anfragen, wie Frequenz- und Empfangsprobleme (4). Diese Anfragen wurden allesamt beantwortet. Soweit erforderlich wurden sie an die hierfür zuständigen und kompetenten Ansprechpartner weitergeleitet.

Von den restlichen 24 Beschwerden wurden deren 8 materiell behandelt und mit einem Schlussbericht abgeschlossen. Dabei richtete sich eine Beanstandung gegen vier verschiedene Veranstalter, die dieselbe Sendung ausgestrahlt hatten. Die entsprechenden Schlussberichte der Ombudsstelle werden wiederum in einem Anhang zu diesem Bericht auf unserer Webseite publiziert. Ein Verfahren war, wie bereits erwähnt, Ende Jahr noch hängig. Die übrigen Beschwerden erledigten sich durch Rückzug (4) oder es konnte auf diese (10) aus verschiedenen Gründen, die unter Ziffer 2.2 hiernach dargelegt werden, nicht eingetreten werden.

2.2 Beanstandungen, auf die nicht eingetreten werden konnte

Die Gründe, weswegen die Ombudsstelle auf 10 Beanstandungen nicht eintreten konnte, waren vielfältiger Natur. Sie sollen nachfolgend zusammenfassend dargelegt werden:

- mangelnde sachliche Zuständigkeit:
 - Programmgestaltung (5 Beanstandungen)
 - Zuständigkeit anderer Ombudsstellen (2 Beanstandungen)
 - andere Zuständigkeit (1 Beanstandung)
- unklare, allgemeine und unvollständige Beanstandungen (1 Beanstandung)
- verspätete Beanstandungen (1 Beanstandung)

2.3 Motive der im Berichtsjahr materiell behandelten Beanstandungen

In Anlehnung an die Jahresberichte der Ombudsstelle SRF soll auch hier eine Katalogisierung der Motive versucht werden. Da bei einzelnen Beschwerden verschiedene Kriterien betroffen sind, erscheint es sinnvoll, diese allesamt aufzuführen. Dies führt zu einer entsprechend höheren Anzahl an Fällen.

| | |
|--|---|
| 1. Unsachgerecht, politisch tendenziös | 8 |
| 2. Vielfaltsgebot | 4 |
| 3. Diffamierung einer Person, Vereinigung, Firma | 0 |
| 4. Verletzung religiöser Gefühle | 0 |
| 5. öffentliche Sittlichkeit (sexuell anstössig, unethisch) | 0 |
| 6. Jugendschutz | 0 |
| 7. Menschenwürde, Rassenhass | 2 |
| 8. Gewaltverherrlichung, - verharmlosung | 0 |

Dieses Jahr stand ganz eindeutig das Sachgerechtigkeitsgebot im Vordergrund.

2.4 Art der Erledigung

Auf die Problematik der Unterteilung der Beanstandungen in „mehr oder weniger berechtigte“ und „mehr oder weniger unberechtigte“ Beanstandungen wurde im Jahresbericht 2007 hingewiesen: Es können im Einzelfall Rügen berechtigt sein, die jedoch unter dem Aspekt des Programmrechts nicht zu beanstanden sind. Die nachfolgende Unterteilung basiert auf eine Würdigung unter dem Aspekt des geltenden Programmrechts und der Praxis der UBI.

| | |
|---|---|
| Mehr oder weniger berechtigte Beanstandungen: | 6 |
| Mehr oder weniger unberechtigte Beanstandungen: | 2 |

2.5 Einteilung der materiell behandelten Beanstandungen nach Radio- und Fernsehveranstaltern

Radioveranstalter

Keine

Fernsehveranstalter

| | |
|-----------------|---|
| TeleZüri | 1 |
| Tele M1 | 1 |
| Tele Ostschweiz | 1 |
| Telebärn | 2 |
| Telebasel | 1 |
| Tele 1 | 1 |
| 3+ | 1 |

2.6 Weiterzug an die Unabhängige Beschwerdeinstanz UBI

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind letztes Jahr zwei an die Unabhängige Beschwerdeinstanz weiter gezogen worden. Die Ombudsstelle scheint die vom Gesetzgeber angestrebte Filterfunktion zu erfüllen.

2.7 Behandlungsdauer

Die gesetzlich vorgesehene Behandlungsfrist von 40 Tagen konnte dieses Jahr nicht immer eingehalten werden. Bei den vier parallel behandelten Beschwerden betrug die Verfahrensdauer 50 Tage, was angesichts der vier involvierten Veranstaltern nicht erstaunt. Eine Beanstandung konnte erst nach 119 Tagen mit dem Schlussbericht abgeschlossen werden. Hier wurde im Einverständnis mit allen Beteiligten versucht, in einem direkten Gespräch mit allen Beteiligten eine einvernehmliche Lösung zu finden. Wegen den zahlreichen Beteiligten, den damit zusammenhängenden Terminkollisionen und der Sommerferien konnte das Vermittlungsgespräch erst nach 100 Tagen stattfinden!

Durchschnittszahlen sind nur repräsentativ, wenn die materiellen und mit Schlussbericht abgeschlossenen Fälle separat erfasst werden. Hier beträgt die durchschnittliche Behandlungsdauer 50 Tage, mithin weit mehr als im vorangehenden Berichtsjahr (34,7 Tage). Das erstaunt angesichts der obigen Ausführungen nicht. Bei

den ohne Schlussbericht beurteilten Fällen (Nichteintreten, Rückzuge) beträgt die durchschnittliche Behandlungsdauer rund 4 Tage. Der Gesamtdurchschnitt aller behandelten Fälle betrug 20 Tage.

2.8 Berechneter Zeitaufwand

Die Ombudsstelle hat gemäss Art. 95 Abs.5 RTVG und Art. 77 RTVV dem Programmveranstalter Rechnung zu stellen. Es gilt ein Stundenansatz von 200 Franken.

Im Berichtsjahr konnte bei den materiell behandelten Fällen ein Zeitaufwand von 25,25 Stunden (letztes Jahr 43.25 Stunden) in Rechnung gestellt werden. Dies ergibt einen durchschnittlichen Zeitaufwand von rund 3,16 Stunden.

Der Zeitaufwand der Ombudsstelle für die gegenüber den Veranstaltern nicht abrechenbaren Leistungen betrug im Berichtsjahr 2012 11,5 Stunden. Dieser Aufwand wird durch die UBI respektive durch das UVEK abgegolten.

2.9 Verfahren

Die Ombudsstelle wurde vorwiegend per E-Mail kontaktiert. Soweit es sich um Beanstandungen handelte, die materiell zu beurteilen waren, erhielten die Beanstander umgehend ein Schreiben zugestellt, worin der Eingang und die Gründe der Beanstandungen zusammengefasst aufgeführt wurden. Die Beanstandung wurde dem Programmveranstalter zugestellt mit der Aufforderung Stellung zu nehmen und der Ombudsstelle eine DVD oder eine CD des gerügten Beitrags zuzustellen. Nach Eingang der Stellungnahme wurde die Sendung begutachtet, nötigenfalls ergänzende Stellungnahmen eingeholt, und alsdann der Schlussbericht erstellt.

Die Ombudsstelle forderte bei materiell zu behandelnden Beschwerden die Beanstander, die per E-Mail an diese gelangt waren, jeweils auf, die Beschwerde auf postalischem Wege unterschrieben und unter Angabe der präzisen Postadresse einzureichen. Diese Vorgehensweise mag formalistisch anmuten. Sie drängt sich aber auf, da das Gesetz dies so vorsieht (Art.92 Abs.2 RTVG). Zudem kann die Ombudsstelle ihren Bericht ohne Kenntnis der Postadresse nicht rechtsgültig zustellen. Es soll schliesslich auch verhindert werden, dass bei einem allfälligen Weiterzug der

Beschwerde an die UBI diese wegen Fehlens einer gesetzlichen Formvorschrift auf die Beschwerde möglicherweise nicht eintreten könnte. Es rechtfertigt sich, diese Ausführungen, die bereits in den früheren Berichten Eingang gefunden haben, zu wiederholen.

Die Veranstalter hielten die ihnen gesetzten Fristen ein und kooperierten gut. Ihre Stellungnahmen – diese wurden teilweise von zugezogenen Anwälten verfasst – waren in aller Regel umfassend. Auf die erhobenen Rügen wurde eingegangen. Schon in den Stellungnahmen wurden manchmal allfällige Fehler zugegeben und Verbesserungen in Aussicht gestellt.

Von den Beschwerdeführern erhielten wir dieses Jahr selten, weder positive, noch negative Reaktionen. Je einmal brachten ein Beanstander und ein Vertreter einer Veranstalterin negative Kritik vor.

Die materiell behandelten Beanstandungen wurden allesamt schriftlich erledigt und allfällige Empfehlungen auf diesem Wege abgegeben. Eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten im Sinne von Art.93 Abs. 1 lit. b. RTVG fand in einem Fall statt. Fälle, die eindeutig nicht in den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle fielen, wurden dem jeweiligen Programmveranstalter übermittelt mit dem Ersuchen, sich dieser Sache anzunehmen.

3. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte

Auf der Webseite der Ombudsstelle (www.ombudsstelle-rtv.ch) werden die Ombudspersonen, die Aufgaben der Ombudsstelle, das Verfahren dargestellt. Es finden sich auch Hinweise auf andere Ombudsstellen. In einem Kontaktformular können potentielle Beanstander an die Ombudsstelle gelangen und schon dort erste Angaben machen. Die Jahresberichte und die Schlussberichte der Ombudsstelle werden weiterhin auf der Webseite veröffentlicht.

Im Berichtsjahr wurde die Webseite 14'235-mal, etwas weniger als im Vorjahr (17'994), besucht. Dennoch scheint die Ombudsstelle, trotz unserer Bemühungen und

der regelmässigen Öffentlichkeitsarbeit der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) leider immer noch nicht gut bekannt zu sein.

Kontakte erfolgten mit der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) und dem Bakom. Am jährlichen Treffen sämtlicher Mitglieder der Ombudsstellen mit den VertreterInnen der UBI konnten wir leider aus terminlichen Gründen nicht teilnehmen.

Auch dieses Jahr beteiligte sich die Ombudsstelle am „Radio-Day“ in Oerlikon. Ausserdem nahm die Ombudsstelle eine Einladung des Senders 4+ zum Start dieses neuen Senders an.

Ombudsstelle RTV

Dr. Guglielmo Bruni

Dr. Oliver Sidler

Basel/Zug, im Januar 2013